

## **Qualität des Münchner Trinkwassers prüfen**

Produkt 5310010 Gesundheits- und Infektionsschutz

Finanzierungsbeschluss

4 Anlagen

### **Beschluss des Gesundheitsausschusses**

**vom 19.03.2015 (VB)**

Öffentliche Sitzung

#### **Inhaltsverzeichnis**

#### **Seite**

<b>I. Vortrag des Referenten</b>	<b>1</b>
<b>A. Sachstandsbericht</b>	<b>2</b>
<b>B. Personalsituation/-bedarf</b>	<b>4</b>
1. Ausgangssituation	4
2. Personalberechnung/Abweichungen	4
3. Finanzierung	9
<b>II. Antrag des Referenten</b>	<b>14</b>
<b>III. Beschluss</b>	<b>15</b>

#### **I. Vortrag des Referenten**

Mit Beschluss des Gesundheitsausschusses (GA) am 22.11.2012 sowie der Vollversammlung des Stadtrates (VV) vom 28.11.2012, (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10268) wurde das Referat für Gesundheit und Umwelt (RGU) beauftragt, dem Stadtrat einen Sachstandsbericht über die Umsetzung der novellierten Trinkwasserverordnung (TrinkwV) vorzulegen, zudem über den aktuellen Personalbedarf zu berichten.

Wesentliche Zielsetzung der Novellierung der TrinkwV bildete der Schutz von Bürgerinnen und Bürgern vor Legionelleninfektionen durch nicht sachgerecht betriebene und/oder ausgestattete private Trinkwasserversorgungsanlagen (Warmwasserversorgungsanlagen). Belange öffentlicher Trinkwasserversorgungsanlagen waren von der Novellierung der TrinkwV nicht wesentlich tangiert.

Der nachfolgende Sachstandsbericht bezieht sich daher ausnahmslos auf die Vollzugserkenntnisse aus der Überwachung privater Hausinstallationsanlagen.

## A. Sachstandsbericht

Seit Beschlussfassung der VV vom 28.11.2012 sind mit der am 14.12.2012 in Kraft getretenen Zweiten Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung die bereits in der damaligen Beschlussvorlage aufgeführten Änderungen hinsichtlich der Vollzugsvorgaben der TrinkwV eingetreten. Diese Änderungen, die insbesondere den Wegfall von Anzeigeverpflichtungen, die Verlängerung von Untersuchungsintervallen und eine Abgrenzung der Pflichten des Gesundheitsamtes von denen des Unternehmers oder sonstigen Inhabers entsprechender Trinkwassergroßanlagen betreffen, führten zweifellos zu der erwarteten Reduktion des Verwaltungsaufwandes. Diese nunmehr eingetretene Reduktion war allerdings vom RGU in seinen damaligen Berechnungen der für den Trinkwasserbereich erforderlichen zusätzlichen Personalressourcen mit berücksichtigt.

Der nunmehr zweijährige praktische Vollzug der novellierten TrinkwV zeigte jedoch, dass die mit Beschluss der VV vom 28.11.2012 bewilligten Personalressourcen einer Aufstockung bedürfen, um eine ordnungsgemäße verwaltungstechnische Abwicklung der trinkwasserhygienischen Überwachungsaufgaben sicherzustellen (s. Punkt B. Personalsituation/-bedarf).

In der Folge der zweiten Novellierung der TrinkwV (14.12.2012) bildete die Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit einen wesentlichen Schwerpunkt der trinkwasserhygienischen Aktivitäten des RGU. Der Internetauftritt ([www.muenchen.de/trinkwasser](http://www.muenchen.de/trinkwasser)) zum Thema „Trinkwasser“ wurde vollständig und umfassend überarbeitet, die eingetretenen rechtlichen Neuerungen lückenlos eingepflegt. Ebenfalls aktualisiert wurden alle spezifischen RGU-eigenen Merkblätter zum Vollzug der TrinkwV. Intensivst genutzt wurde eine eigens eingerichtete Telefon-Hotline (Trinkwasser-Hotline), über die im Zeitraum 2013 bis 2014 ca. 16.000 telefonische Beratungen abgewickelt wurden.

Eine Informationsveranstaltung des RGU für die im Großraum München ansässigen Trinkwasserlabors im Januar 2013 markierte den Beginn einer Reihe von internen und externen Vorträgen und Beiträgen zu weiteren Fortbildungsveranstaltungen, in denen sowohl dem Fachpublikum als auch interessierten Bürgerinnen und Bürgern die wesentlichen Inhalte der novellierten Trinkwasserverordnung vermittelt wurden.

Aktuell (Stand: 31.12.2014) stehen 5.685 Trinkwasserversorgungsanlagen gewerblicher Nutzung (im Sinne der TrinkwV) in der Überwachung des RGU. Die Unternehmer bzw. sonstigen Inhaber dieser Anlagen hatten dem RGU im Zeitraum 2011 bis 2014 eine Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen (100 KBE Legionellen / 100 ml Trinkwasser) angezeigt. Im gleichen Zeitraum wiesen insgesamt 300 Trinkwasserversorgungsanlagen in privaten Wohnhäusern und 10 derartiger Anlagen in öffentlichen Einrichtungen eine Überschreitung des sogenannten Gefahrenwertes Legionellen (10.000 KBE Legionellen / 100 ml Trinkwasser) auf, die ein behördliches Aussprechen vorüber-

gehender Nutzungseinschränkungen (z.B. Duschverbot bis zum Nachweis erfolgreicher Sanierungsergebnisse) erforderten.

Die Fallzahlen der Überwachungsleistungen (2013 - 2014) für **private** Hausinstallationsanlagen sind nachfolgender Tabelle entnehmbar:

Trinkwasserversorgungsanlage TWVA	Zeitraum 2013 – 2014		
	Einzelfallbearbeitungen	Befundprüfung	Ortsbesichtigung
Gewerbliche TWA	10.600	10.600 *	10
* Anzahl der Befunde schließen neben der Bestimmung von Legionellen auch andere mikrobiologische sowie chemische Parameter mit ein.			

Neben der anlassbezogenen Überwachung privater Hausinstallationsanlagen wurde die gesetzlich vorgeschriebene trinkwasserhygienische Routineüberwachung öffentlicher Einrichtungen mit höchster Priorität (Kliniken, Senioreneinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte), hoher Priorität (Kinderbetreuungseinrichtungen, Schulen, Sportanlagen etc.) und geringer Priorität (Hotels, Pensionen, Gastronomiebetriebe) im Zeitraum 2013/2014 konsequent weitergeführt. Insgesamt handelte es sich um mehr als 1.000 öffentliche Einrichtungen, die in Überwachung durch das RGU standen.

Ebenfalls behördlich überwacht wurden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, Gewerbebrunnen, Kleinanlagen (Eigenwasserversorger), Gärtnereibrunnen und Anlagen auf Massenveranstaltungen, aus denen Trinkwasser abgegeben wurde.

Die Fallzahlen der Überwachungsleistungen (2013 – 2014) für **nicht private** Hausinstallationsanlagen sind informationshalber nachfolgender tabellarischer Auflistung entnehmbar:

Trinkwasserversorgungsanlage TWVA	Zeitraum 2013 – 2014		
	Einzelfallbearbeitungen	Befundprüfung	Ortsbesichtigung
Öffentliche Versorgung (SWM)	54	14.000	16
Öffentliche TWA	840	840	210
Gewerbebrunnen	201	192	33
Kleinanlagen	49	38	30
Gärtnereibrunnen	34	30	31
Massenveranstaltungen TWA	79	40	236

Die nunmehr zweijährigen Erfahrungen im praktischen Vollzug der novellierten TrinkwV zeigten, dass die verwaltungstechnische Abwicklung der trinkwasserhygienischen Überwachungsaufgaben sich entgegen den ursprünglichen Annahmen erheblich aufwändiger gestaltete und, wie nachfolgend begründet dargestellt, einer Ausweitung personeller Ressourcen bedarf.

## B. Personalsituation/-bedarf

### 1. Ausgangssituation:

Mit Beschluss der VV vom 28.11.2012 (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 10268) wurde der Abteilung RGU-GS-HU (vormals RGU-HU) die Einrichtung von 3,5 unbefristeten Stellen (1,0 VZÄ Gesundheitsingenieur/-in (E11), 1,0 VZÄ Hygienekontrolleur/-in (E 5); 1,5 VZÄ Verwaltungskraft (E 5)) bewilligt.

Diese Stellen (3,5 VZÄ) konnten im Jahr 2013 relativ rasch besetzt werden.

Der nunmehr zweijährige praktische Vollzug der novellierten TrinkwV 2001 zeigte jedoch für einzelne verwaltungstechnische Arbeitsschritte **Abweichungen von den ursprünglichen bemessenen Zeit- und Personalressourcen** auf.

Das RGU hatte in seiner o.g. Beschlussvorlage (Punkt 3.2.2.2 Personalbedarf) aus dem Jahr 2012 schon vorsorglich darauf hingewiesen, dass der von ihm berechnete Bedarf an zusätzlichen personellen Ressourcen einen **Mindestbedarf** zur Bewältigung der gesetzlich begründeten Aufgabenausweitungen darstelle und sich aus den Erfahrungen im praktischen Vollzug der novellierten TrinkwV 2001 durchaus die Erfordernis einer zusätzlichen Personalausweitung ergeben könne.

Die Dringlichkeit einer nunmehr erneut erforderlich werdenden **Stellenzuschaltung von 1,0 VZÄ Verwaltungskraft** zeigt sich u.a. an einem deutlichen, kontinuierlich zunehmenden Rückstau zu bearbeiteter Vorgänge.

Die Berechnung des neuerlichen Stellenbedarfs ist beigefügter tabellarischer Auflistung der einzelnen verwaltungstechnischen Arbeitsschritte entnehmbar (Anlage 1). Diese stellt die ursprüngliche Berechnung (VV-Beschluss 2012) der aktuellen Berechnung gegenüber.

### 2. Personalberechnung / Abweichungen

Zur Berechnung der notwendigen Personalressourcen hatte das RGU in seiner Beschlussvorlage (2012) die sich aus der novellierten TrinkwV 2001 ergebenden zusätzlichen Aufgaben in einzelne Arbeitsschritte (A-D, F) unterteilt (Anlage 2).

Während sich im praktischen Vollzug die ursprünglichen Berechnungen für die Arbeitsschritte A (Bestandserfassung), C (Gefährdungsanalysen) und F (Sonderaufgaben) als angemessen und korrekt darstellten, wurden deutliche, interventionsbedürftige **Abweichungen** in den **Arbeitsschritten B (Befunderfassung) und D (Überwachung, Sanierungsbegleitung)** beobachtbar.

## **2.1 Arbeitsschritt B (Befunderfassung)**

### ***Annahme / Beschlussvorlage (2012)***

In der Beschlussvorlage 2012 wurde (in Annahme einer nun tatsächlich eingetretenen Verlängerung von Untersuchungsintervallen auf 3 Jahre) von jährlich etwa 16.600 (100%) untersuchungspflichtigen „Großanlagen zur Trinkwassererwärmung“ im Stadtgebiet München ausgegangen.

Bei Annahme eines 30%-igen Anteils auffälliger Anlagen (ca. 5000) errechnete sich – bei einem geschätzten Bearbeitungsaufwand für die Befunderfassung (Entgegennahme, Bewertung, Klassifizierung, Registrierung) von mindestens 10 Minuten/Anlage – ein Verwaltungsaufwand von mindestens **107 Arbeitstagen/Jahr (ca. 830 Std/Jahr)**. Dies entsprach dem Bedarf von **0,5 VZÄ Verwaltungskraft**.

### ***Realität / Verwaltungsvollzug***

Standen vor Novellierung der TrinkwV im Jahr 2011 noch 424 nicht-öffentliche (private) Trinkwasserversorgungsanlagen in Überwachung durch das RGU, so ist mit Novellierung der TrinkwV die Zahl der in Überwachung stehenden Anlagen mittlerweile auf eine Anzahl von 5.685 (Stand: 31.12.2014) angestiegen.

Für die seit Novellierung der TrinkwV neu hinzugekommenen Anlagen war bei 5.261 Anlagen eine Überschreitung des technischen Maßnahmewertes (100 KBE Legionellen/100 ml) angezeigt worden. Die übermittelten Befunde waren vom RGU zu erfassen und eingehend zu überprüfen. Notwendige Maßnahmen waren einzuleiten.

Der Verwaltungsaufwand für den **Arbeitsschritt B (Befunderfassung)** zeigte sich im praktischen Vollzug - trotz Optimierung von Prozessabläufen und Priorisierung von Aufgaben - mit **30 Minuten/Anlage** deutlich über der ursprünglichen Annahme von 10 Minuten je Anlage liegend.

Gemäß Vorgaben der TrinkwV, den Empfehlungen des Umweltbundesamtes (UBA) und des Arbeitsblattes W 551 des Deutschen Verein des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sind bei Überschreitung des technischen Maßnahmewertes für Legionellen (100 KBE Legionellen/100 ml) unter anderem drei Nachuntersuchungen des betroffenen Warmwassersystems erforderlich. Diese Untersuchungen hat der Unternehmer oder sonstige Inhaber der Trinkwasserinstallation (UsI) nach Abschluss von Sanierungsmaßnahmen zu veranlassen.

*Anmerkung:*

*Der zeitliche Abstand zwischen den beiden ersten Nachuntersuchungen ist auf drei Monate begrenzt; die dritte Nachuntersuchung hat nach einem Jahr zu erfolgen, sofern bei erster und zweiter (!) Nachuntersuchung keine weitere Überschreitung des technischen Maßnahmewertes feststellbar war.*

*Sollten jedoch weiterhin Überschreitungen des technischen Maßnahmewertes nachweisbar sein, sind im Anschluss an erneute Sanierungsmaßnahmen (einschließlich der Überprüfung deren Wirksamkeit) Nachuntersuchungen in vierteljährlichem Abstand vorzunehmen.*

*Die Anzahl der einzufordernden Nachuntersuchungen korreliert somit in der Praxis eng mit dem Erfolg vom Usl veranlasster Sanierungsmaßnahmen (!).*

Entgegen den ursprünglichen Erwartungen des RGU stellte sich bei ca. 40 % der auffälligen Anlagen kein Erfolg erster Sanierungsmaßnahmen ein. Die Anzahl weiterhin auffälliger Befunde und damit erforderlicher weiterer Nachuntersuchungen, die mit einem zunehmenden behördlichen Arbeitsaufwand (Befunderfassung, -prüfung, Anmahnungen) korrelierten, zeigte sich deutlich unterschätzt.

Im Zeitraum von **Januar 2013 bis Dezember 2014** hatten die mit dem Vollzug der TrinkwV befassten Verwaltungskräfte insgesamt **9.359 (2013: 3.945; 2014: 5.414) nach TrinkwV geforderte Meldungen** mit Vorlage teils sehr umfangreicher Untersuchungsergebnisse zu bearbeiten.

Überraschend hoch lag die Anzahl vermehrt erforderlicher Nachuntersuchungen wegen ausbleibender Sanierungserfolge. So wurden im Jahr 2014 von mehr als 1.400 Mehrfamilienhäusern Laborbefunde einer dritten bis achten Nachuntersuchung mitgeteilt.

Unter den mitteilenden Einrichtungen befanden sich 2014 auch **203** Mehrfamilienhäuser, deren Trinkwasseranlagen eine extrem hohe Legionellenkontamination (> 10.000 Legionellen/100ml), somit eine Überschreitung des sog. Gefahrenwertes aufwiesen. Diese Überschreitung des Gefahrenwertes erforderte umgehend behördliches Handeln, das neben umfangreichen Informationsaktivitäten, insbesondere auch das Aussprechen von Nutzungseinschränkungen (z.B. „Duschverbot“ alternativ Ausstattung der aerosolbildenden Armaturen mit Sterilfilter) erforderlich werden ließ.

Nachfolgend eine tabellarische Übersicht der Anzahl im Zeitraum 2013 bis 2014 erforderlicher Nachuntersuchungen privater Hausinstallationsanlagen (n= 5.685)

Untersuchungen	Befund / unauffällig < 100 KBE Leg./100 ml		Befund / auffällig > 100 KBE Leg./100 ml		Anzahl 2013/2014
	2013	2014	2013	2014	
Erstuntersuchung jährliche Untersuchung	85	318	1.298	951	2.652
1. Nachuntersuchung	706	714	407	478	2.305
2. Nachuntersuchung	652	888	279	445	2.264
3. Nachuntersuchung	227	573	121	277	1.198
4. Nachuntersuchung	86	245	50	167	548
5. Nachuntersuchung	21	122	13	90	246
6. Nachuntersuchung		58		41	99
7.. Nachuntersuchung		20		15	35
8.. Nachuntersuchung		5		7	12
Gesamtzahl	1.777	2.943	2.168	2.471	9.359

Unter Berücksichtigung des tatsächlichen Zeitaufwandes für den Arbeitsschritt B (Befunderfassung) ergibt sich im Vergleich zu dem in der Beschlussvorlage (2012) angeführten Zeitaufwand (107 Arbeitstage /Jahr ) ein deutlicher **Anstieg auf 321 Arbeitstage/Jahr (ca. 2500 Arbeitsstunden/Jahr)**.

Dies entspricht einem tatsächlichen **Bedarf von 1, 5 VZÄ Verwaltungskräften** (anstatt der ursprünglich berechneten 0,5 VZÄ).

## 2.2 Arbeitsschritt D (Überwachung, Sanierungsbegleitung)

### **Annahme / Beschlussvorlage**

In seiner Beschlussvorlage (2012) ging das RGU davon aus, bei den Betreibern bzw. Inhabern von etwa 30% (1500) der auffälligen Wasserversorgungsanlagen (5000, 100%) die Abarbeitung entsprechender Maßnahmen gemäß vorgegebener „Check-liste“ einzufordern zu müssen. Bei wiederum ca. 30% (450) dieser zu sanierenden Anlagen wurde überdies mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand für Terminkontrollen, Erinnerungs- und/oder Mahnschreiben und für Objektkontrollen vor Ort gerechnet. Bei Ansatz eines durchschnittlichen Zeitaufwandes von 4 Stunden für vor Ort-Kontrollen (450 x 4 Std.) sowie eines weiteren Zeitaufwandes von 2 Std. für die übrigen Bearbeitungszeiten (1050 x 2 Std.) wurde von einem Gesamtzeitaufwand von 500 Arbeitstagen/Jahr (3900 Std/Jahr) ausgegangen.

Dies entsprach einem Personalbedarf von 2,5 Stellen, dem mit Zuschaltung von 1,0 VZÄ Verwaltungskraft , 0,8 VZÄ Hygienekontrolleur/in und 0,7 VZÄ Gesundheitsingenieur/in Rechnung getragen werden sollte.

### **Realität / Verwaltungsvollzug**

Aufgrund des erhöhten Verwaltungsaufwandes für den Arbeitsschritt B (Befunderfassung) konnten die Überwachung und Sanierungsbegleitung auffälliger Wasserversorgungsanlagen vor Ort nicht in dem zeitlich veranschlagten und nötigen Umfang realisiert werden. Statt der ursprünglichen Berechnung von 500 Arbeitstagen/Jahr A (Beschlussvorlage) konnten lediglich 250 Arbeitstagen/Jahr (1850 Std/Jahr) für diese Leistungen aufgebracht werden.

Die Gründe hierfür lagen in der Notwendigkeit personelle, eigentlich dem Arbeitsschritt D zugewiesene Personalressourcen zur Bewältigung der in Arbeitsschritt B anfallenden Aufgaben einzusetzen

In der Folge konnten allerdings oftmals gewünschte eingehende Einzelfallbetrachtungen von privaten Hausinstallationsanlagen nicht vorgenommen werden. Durch Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit (Multiplikatorenschulung, Internetauftritt, telefonische Beratung) wurde versucht, dieser nicht zufriedenstellenden Situation zu begegnen.

### **2.3. Personalbedarf**

Zur Sicherstellung einer geeigneten verwaltungstechnischen Abwicklung der trinkwasserhygienischen Kontrollaufgaben bedarf es einer angemessenen Anpassung bislang zur Verfügung stehender Personalressourcen:

Die Erledigung des Arbeitsschrittes B (Befunderfassung) erfordert nach den Erkenntnissen des praktischen Vollzugs der TrinkwV Ressourcen von 1,5 VZÄ Verwaltungskräften; derzeit stehen dem RGU jedoch nur 0,5 VZÄ Verwaltungskraft zur Verfügung.

Zur Sicherstellung einer angemessenen Erledigung des **Arbeitsschrittes B** bedarf es einer zusätzlichen **Stellenzuweisung von 1,0 VZÄ Verwaltungskraft** .

Die dargelegte Neuberechnung ist der beigefügten tabellarischen Übersicht (Anlage 1) entnehmbar. Darin werden vergleichend die Berechnungsgrundlagen des StR-Beschlusses 2012 und der Vollzugserkenntnisse 2014 gegenüber gestellt und der sich ergebende Bedarf an zusätzlichen Personalressourcen optisch hervorgehoben.

Mit Zuweisung der zusätzlich erforderlichen Personalressourcen (1,0 VZÄ Verwaltungskraft) könnten die derzeit gebundenen Zeitressourcen (bislang unterstützender Hygienekontrolleure) wieder für die angestammten Aufgabenbereiche verwendet werden. Auch könnten die Überwachungsaktivitäten des RGU notwendigerweise wieder vermehrt auf solche Trinkwasserversorgungsanlagen fokussiert werden, aus denen Wasser für die Öffentlichkeit bereit gestellt wird.

### 3. Finanzierung

#### 3.1 Zweck des Vorhabens

Die Zuschaltung der unter Punkt 2.3 angeführte Stelle (1,0 VZÄ Verwaltungskraft) ist zur Sicherstellung einer adäquaten Erledigung hoheitlicher Aufgaben im Vollzug der TrinkwV erforderlich. Mit Besetzung dieser Stelle sollen kurzfristig bislang angesammelte Rückstände in der verwaltungstechnischen Bearbeitung trinkwasserhygienischer Meldungen und Anzeigen abgearbeitet, dauerhaft jedoch deren zeitnahe Bearbeitung gewährleistet werden. Ebenfalls sollen derzeit noch unterstützend herangezogene Personalressourcen aus anderen Aufgabenbereichen wieder ihren eigentlichen Einsatzbereichen zur Verfügung gestellt werden.

#### 3.2 Finanzierung / Mehrbedarf

Für die Umsetzung des Beschlusses entstehen die im Folgenden dargestellten zahlungswirksamen Kosten. Diese können aus dem derzeitigen Budget des RGU nicht finanziert werden. Der Mittelbedarf entsteht voraussichtlich ab dem 01.04.2015.

##### 3.2.1 Darstellung des Sachmittelbedarfes (ohne Personal)

Entstehende Kosten für die Arbeitsplatzausstattung resultieren aus der Einrichtung eines zusätzlichen Arbeitsplatzes für die/den neu einzustellende Mitarbeiter/-in (1VZÄ Verwaltungskraft).

Darstellung des sonstigen Bedarfes (ohne Personalbedarf)	Einmalig in 2015	Dauerhaft ab 2016	Befristet
Sachkonto 632100 (Personalwerbung)	4.000 €	0 €	0 €
	0 €	0 €	0 €
Gesamtsumme des sonstigen Bedarfes	4.000 €	0 €	0 €

Darstellung des Zuschussbedarfes	Einmalig in 2015	Dauerhaft ab 2016	Befristet von 01.01.2015 bis 31.01.2015 (pro Jahr)
	0 €	0 €	0 €
	0 €	0 €	0 €
Zwischensumme des Zuschussbedarfes	0 €	0 €	0 €
<b>Gesamtsummen aller Bedarfe *</b>	<b>4.000 €</b>	<b>0 €</b>	<b>0 €</b>

\* [Link zu weiteren Sachkonten](#)

### 3.2.2 Darstellung des Personalbedarfes / Jahresmittelbeträge

Darstellung der Jahresmittelbeträge (JMB): * **	Einmalig in 2015	Dauerhaft ab 2016	Befristet
1,0 Verwaltungskraftstellen (E5 TVÖD) mit JMB	36.337 €	48.450 €	0 €
<b>zahlungswirksame Jahresmittelbeträge</b>	<b>36.337 €</b>	<b>48.450 €</b>	<b>0 €</b>

\* [Link zu den Jahresmittelbeträgen](#)

### Stellenbezogener Sachmittelbedarf

Darstellung des stellenbezogenen Sachmittelbedarfes:	Einmalig in 2015	Dauerhaft ab 2016	Befristet von 01.01.2015 bis 31.12.2015 (pro Jahr)
Auszahlungen für DV-Arbeitsplatz an <a href="#">it@M</a> (Sachkonto 651151)	0 €		
+ Arbeitsplatzpauschale (Büromaterial) (Sachkonto 670100)	600 €	800 €	0 €
+ Ersteinrichtung Büromöbel (Sachkonto 673105)	2.370 €		
+ weitere Sachmittel (ohne DV, Büromaterial und -möbel)			
Fachliteratur (Sachkonto 671200)	100 €		
sonst. Betriebsstoffe (Sachkonto 643100)	225 €	0 €	0 €
Fortbildung (Sachkonto 633200)	375 €		
<b>zahlungswirksame stellenbezogene Sachauszahlungen</b>	<b>3.670 €</b>	<b>800 €</b>	<b>0 €</b>

### 3.2.3 Kosten

	Einmalig in 2015	Dauerhaft ab 2016	Befristet von 01.01.2015 bis 31.12.2015 (pro Jahr)
<b>Summe zahlungswirksame Kosten *</b>	<b>44.007 €</b>	<b>49.250 €</b>	<b>0 €</b>
davon			
Personalauszahlungen	36.337 €	48.450 €	0 €
Sachauszahlungen	7.670 €	800 €	0 €
Transferauszahlungen	0 €	0 €	0 €
<i>Nachrichtlich: Vollzeitäquivalente (VZÄ)</i>			
<i>Nachrichtlich: zusätzlich anfallende Zahlungen an <a href="#">it@M</a></i>			
<i>Nachrichtlich: Investitionen (in Tsd. €)</i>			

### 3.3 Finanzierung / Kontierung

Die Finanzierung erfolgt laut folgender Übersicht aus zentralen Mitteln.

#### 3.3.1 Finanzierung / Kontierung im laufenden Jahr 2015

Nr. Kostenstelle bzw. Innenauftrag * **	Nr. Kostenart (Sachkonto)	Einsparungen / Einzahlungen	Reste	zentrale Mittel
13170110	602000	0 €	0 €	36.337 €
13179001	632101	0 €	0 €	4.000 €
13179001	670100	0 €	0 €	600 €
13179001	673105	0 €	0 €	2.370 €
13179001	671150	0 €	0 €	100 €
13179001	643000	0 €	0 €	225 €
13179001	633200	0 €	0 €	375 €
<b>Gesamtsummen</b>		<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>44.007 €</b>

\* KST = Kostenstelle    IA = Innenauftrag

### 3.3.2 Finanzierung / Kontierung im / ab dem Folgejahr 2016

Nr. Kostenstelle bzw. Innenauftrag * **	Nr. Kostenart (Sachkonto)	Einsparungen / Einzahlungen	Reste	zentrale Mittel
13170110	602000	0 €	0 €	48.450 €
13179001	670100	0 €	0 €	800 €
13179001	671150	0 €	0 €	100 €
13179001	643000	0 €	0 €	300 €
13179001	633200	0 €	0 €	500 €
<b>Gesamtsummen</b>		<b>0 €</b>	<b>0 €</b>	<b>50.150 €</b>

\* KST = Kostenstelle IA = Innenauftrag

### 3.3.3 Zahlungsverlauf (Auszahlungen)

	2015	2015 bis 2016 (pro Jahr)	2016
dauerhaft	0 €	49.250 €	0 €
einmalig	44.007 €	0 €	0 €
befristet	0 €	0 €	0 €
<b>Gesamtsummen</b>	<b>44.007 €</b>	<b>49.250 €</b>	<b>0 €</b>

### 3.3.4 Nutzen

Ein nicht monetärer Nutzen ergibt sich kurzfristig aus dem Abtrag aufgestauter Bearbeitungsrückstände, langfristig aus der Gewährleistung einer zeitnahen Bearbeitung eingehender Arbeitsaufträge.

### 3.3.5 Produktbezug

Die Veränderungen betreffen das Produkt „Gesundheits- und Infektionsschutz“ (Produkt 5310010), die Produktleistung „Überwachung und Beratung in Umwelthygiene und Umweltmedizin (PTL 531001500)“.

Eine Änderung der Produktbeschreibung und der Produktleistungen ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden. Eine Änderung der Kennzahlen / der Leistungsarten ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

### 3.3.6 Ziele

Eine Änderung der Ziele ist mit dieser Maßnahme nicht verbunden.

### **3.3.7 Unabweisbarkeit und Dringlichkeit**

Eine sofortige und unterjährige Bereitstellung von zentralen Mitteln ist notwendig, weil die Erledigung der sich aus den gesetzlichen Neuerungen (Novellierung der TrinkwV 2001) ergebenden dringlichen Vollzugsaufgaben mit den aktuell vorhandenen Personalressourcen nicht sichergestellt werden kann und die benötigten Mittel nicht aus dem Referatsbudget zwischen-/finanziert werden können. Die Notwendigkeit der Zuschaltung weiterer Personalressourcen war nicht vorhersehbar aber auch nicht ausschließbar; daher der Auftrag des Stadtrats vom 28.10.2012 zur Abgabe eines Sachstandsberichts nach längerer Beobachtung des Praxisvollzugs. Die Dringlichkeit ergibt sich aus den Erkenntnissen dieser Beobachtungsphase, insbesondere aus einem nicht vorhersehbaren, stetig ansteigenden Aufstau verpflichtend zu erledigender Überwachungsaufgaben.

Aus Sicht des RGU ist damit die Dringlichkeit und Unabweisbarkeit des Beschlusses gegeben. Dieser kann daher nicht erst im Nachtragshaushalt (voraussichtlich Oktober 2015) entschieden werden.

Die Beschlussvorlage ist mit dem Direktorium, dem Personal- und Organisationsreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Die Stadtkämmerei stimmt der Beschlussvorlage grundsätzlich zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 3 beigefügt.

Das Personal- und Organisationsreferat stimmt der Beschlussvorlage vorbehaltlich der Sicherstellung der Finanzierung geltend gemachter Stellenkapazitäten zu. Die Stellungnahme ist als Anlage 4 beigefügt.

### **Anhörung des Bezirksausschusses**

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Anlässlich der abstimmungsbedingt verzögerten Erstellung der Beschlussvorlage konnte diese nicht fristgerecht zugeleitet werden. Der dringliche Personalnotstand im Aufgabenbereich der trinkwasserhygienischen Überwachung erfordert eine unverzügliche Behandlung der Beschlussvorlage im Gesundheitsausschuss am 19.03.2015 bzw. in der Vollversammlung des Stadtrates am 25.03.2015.

Die Korreferentin des Referates für Gesundheit und Umwelt, Frau Stadträtin Sabine Krieger, der zuständige Verwaltungsbeirat, Herr Stadtrat Dr. Hans Theiss, das Direktorium die Stadtkämmerei sowie das Personal- und Organisationsreferat haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

## **II. Antrag des Referenten**

1. Der Stadtrat nimmt die Ausführungen des Referates für Gesundheit und Umwelt zur Kenntnis.
2. Das Referat wird beauftragt, die Einrichtung von einer Stelle im Umfang von 1,0 VZÄ sowie die Stellenbesetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen.
3. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, einmalig für 2015 ein Personalbudget in Höhe von 36.337 €, ab 2016 dauerhaft das erforderliche Personalbudget in Höhe von 48.450 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung zusätzlich anzumelden.
4. Die Personalmittel sind bei der Kostenstelle 13170110 bereit zu stellen. Die Mittel sind zahlungswirksam.
5. Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, für 2015 einmalig ein Sachmittelbudget in Höhe von 7.670 € auf dem Büroweg bei der Stadtkämmerei zu beantragen und ab 2016 dauerhaft ein zahlungswirksames Sachmittelbudget in Höhe von 800 € im Rahmen der jeweiligen Haushaltsplanaufstellung zusätzlich anzumelden.
6. Die Bereitstellung der Mittel erfolgt wie im Vortrag des Referenten unter Punkt 3.2 dargestellt aus zentralen Mitteln.
7. Das Produktkostenbudget beim Produkt „Gesundheits- und Infektionsschutz“ (Produkt 5310010) erhöht sich in 2015 einmalig um 44.007 €, ab 2016 dauerhaft um 49.250 €.
8. Veränderungen ergeben sich bei der Produktleistung 531001500 „Überwachung/Beratung in Umwelthygiene und Umweltmedizin“.
9. Die für das Referat für Gesundheit und Umwelt beschlossenen Stadtratsziele werden nicht verändert.
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

### III. **Beschluss**

nach Antrag. Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Ober-/Bürgermeister

Joachim Lorenz  
Berufsmäßiger Stadtrat

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)  
über den stenographischen Sitzungsdienst  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
an das Direktorium – Dokumentationsstelle  
an das Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB
- V. Wv Referat für Gesundheit und Umwelt RGU-S-SB  
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).